

88. Unter welchen Voraussetzungen ist die Geheimhaltung von Thatsachen, auf welche nach § 348 Ziff. 5 C.P.D. bei Ablegung eines Zeugnisses die Verpflichtung der Verschwiegenheit sich bezieht, durch die Natur der Thatsachen geboten?

IV. Civilsenat. Beschl. v. 26. Februar 1894 i. S. v. M. (Kl.) w. v. J. (Bekl.) Beschw.-Rep. IV. 34/94.

- I. Landgericht Posen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Die Kläger haben als Patrone der katholischen Kirche zu S. gegen den Beklagten als derzeitigen Pfarrer dieser Kirche mit dem Antrage Klage erhoben, den Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, daß Kläger zu den auf dem Pfarrvorwerke T. erforderlichen Neubauten nichts beizutragen haben, solche Neubauten vielmehr von dem Beklagten allein auszuführen seien. Sie stützen diesen Anspruch auf Befreiung von der Baulast auf Observanz. Nachdem das Landgericht zu P. über die Behauptung der Kläger, daß der Propst W. in den Jahren 1839 bis 1872 auf dem Vorwerke T. verschiedene Gebäude aus eigenen Mitteln aufgeführt habe, zunächst die Vorlegung der betreffenden Akten des erzbischöflichen Konsistoriums zu P. angeordnet, letzteres aber die Mitteilung dieser Akten abgelehnt hatte, hat das Landgericht am 26. September 1893 beschlossen, den Weihbischof Dr. L. und den Domherrn v. Sz. als Zeugen über die Behauptung der Kläger zu vernehmen, daß alle Bauten und Reparaturen, welche nach den Akten des erzbischöflichen Konsistoriums seit dem Jahre 1784 auf dem Vorwerke T. notwendig geworden sind, von dem Propste W. und dessen Amtsvorgängern aus eigenen Mitteln ausgeführt worden seien, und daß der Propst W. seinen Vorgesetzten gegenüber auch wiederholt anerkannt habe, daß er die Bauten und Reparaturen für das Vorwerk T. aus eigenen Mitteln ausgeführt, sowie daß er dies gethan habe, weil er sich dazu für verpflichtet gehalten habe. Beide Zeugen haben jedoch unter Berufung auf § 348 Ziff. 5 C.P.D. ihr Zeugnis verweigert, weil sie von dem Inhalte der Akten des erzbischöflichen Konsistoriums lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Behörde Kenntnis erlangt hätten und sich zur

Amtsverschwiegenheit verpflichtet fühlten. Durch das Zwischenurteil des Landgerichtes vom 23. November 1893 ist die Zeugnisverweigerung für begründet erachtet worden unter der Erwägung, daß die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit der Zeugen sich auf die Thatfachen erstreckt, über welche die Zeugen vernommen werden sollen, und daß die Geheimhaltung jener Thatfachen durch ihre Natur geboten sei, weil die Pflicht zur Geheimhaltung des Aktenmaterials einer Behörde seitens ihrer Beamten in der Natur der Sache liege. Auf die Beschwerde der Kläger hat das Oberlandesgericht durch Beschluß vom 17. Januar 1894 das Zwischenurteil aufgehoben und die Zeugnisverweigerung nicht für rechtmäßig erklärt. Das Oberlandesgericht nimmt zwar gleichfalls an, daß die beiden Zeugen als Mitglieder des erzbischöflichen Konsistoriums zur Verschwiegenheit über Thatfachen verpflichtet seien, von denen sie kraft ihres Amtes Kenntnis erlangt hätten, sowie daß sie von den Thatfachen, über welche sie vernommen werden sollten, kraft ihres Amtes Kenntnis erlangt haben, wenn ihnen dieselben lediglich aus den Akten des erzbischöflichen Konsistoriums bekannt geworden seien; dagegen erachtet es die Annahme des Landgerichtes, daß, weil sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit auf diese Thatfachen erstreckt, die Geheimhaltung durch die Natur derselben geboten sei, nicht für zutreffend und begründet dies durch folgende Erwägung:

Nicht jede Thatfache, über welche Amtsverschwiegenheit beobachtet werden müsse, sei deshalb schon ihrer Natur nach geheim zu halten; vielmehr müsse sie sich ihrem Inhalte nach als eine solche darstellen, daß deren Kenntnis nur für gewisse Personen bestimmt erscheine. Dies treffe im vorliegenden Falle nicht zu. Die Thatfachen, über welche die Zeugen vernommen werden sollen, seien solche, welche bei einem Rechtsstreite zwischen dem Patrone und dem Pfarrer über die Baulast der auf dem Propsteivorwerke L. auszuführenden Bauten von erheblicher Bedeutung seien, und es sei nicht ersichtlich, daß ihre Natur ihre Geheimhaltung erfordere. Auch stehe der Umstand, daß die Zeugen in Widerstreit mit ihrer Pflicht zur Amtsverschwiegenheit geraten würden, nicht entgegen, da diese Verpflichtung in der allgemeinen staatsbürgerlichen Pflicht zur Zeugnisablegung ihre Grenze finde. Die Vorschrift des § 341 C.P.O., nach welcher öffentliche Beamte über Thatfachen, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit beziehe, nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde ver-

nommen werden dürfen, sei für öffentliche Beamte im Interesse des Staatswohles gegeben. Zu den öffentlichen Beamten gehörten aber die Mitglieder des erzbischöflichen Konsistoriums nicht; sie seien als solche Beamte der katholischen Kirche, und für kirchliche Beamte sei eine gleiche Vorschrift nicht getroffen. Es befreie daher die Zeugen ihre Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit nicht von der Verpflichtung zur Zeugnisablegung.

Die von den Zeugen gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde kann für begründet nicht erachtet werden; vielmehr sind die Ausführungen in dem angefochtenen Beschlusse für zutreffend zu erachten. Personen, welchen kraft ihres Amtes Thatfachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, sind nach § 348 Ziff. 5 C.P.D. zur Verweigerung des Zeugnisses in betreff der Thatfachen berechtigt, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht. Daß eine gesetzliche Vorschrift nicht besteht, welche im vorliegenden Falle die Geheimhaltung der Thatfachen gebietet, über welche die Zeugen vernommen werden sollen, ist zweifellos; es handelt sich also nur darum, ob die Notwendigkeit der Geheimhaltung durch die Natur jener Thatfachen bedingt ist. Letzteres ist aber in Übereinstimmung mit dem angefochtenen Beschlusse zu verneinen. Von der richtigen Erwägung ausgehend, daß die Prüfung der gedachten Notwendigkeit in jedem einzelnen Falle nach der betreffenden Sachlage durch den Richter zu erfolgen habe, ist das Oberlandesgericht in eine Prüfung der konkreten Umstände eingetreten und auf Grund derselben zu der Annahme gelangt, daß die Natur der zu bekundenden Thatfachen ihre Geheimhaltung nicht erfordere. Die desfalligen Erwägungen sind zutreffend und machen die in ihnen von den Beschwerdeführern gefundene Verkenntung der in § 348 Ziff. 5 C.P.D. getroffenen Bestimmung nicht ersichtlich. Wenn von den Beschwerdeführern geltend gemacht wird, daß, sofern die Kläger mit ihrem Anspruche auf Befreiung von der Baulast durchbringen, die Einkünfte der Pfarre zu S. eine sehr erhebliche Schmälerung erleiden würden, und daß das Konsistorium, welches auch berufen sei, über den Bestand des Kirchenvermögens der Diözese zu wachen, somit ein wesentliches Interesse daran habe, daß den Klägern der Beweis der behaupteten Observanz nicht gelinge, so wird der aus diesem Interesse der Kirchenbehörde hergeleitete Schluß,

daß die Geheimhaltung der von den Klägern behaupteten Thatfachen durch deren Natur geboten sei, in keiner Weise gerechtfertigt. Die Thatfachen, daß die früheren Pfarrer v. S. die Bauten und Reparaturen auf dem Pfarrvorwerke L. aus eigenen Mitteln ausgeführt haben, und daß der Propst W. seine Verpflichtung hierzu seinen Vorgesetzten gegenüber wiederholt anerkannt habe, sind für den zwischen dem Patron und dem Pfarrer bezüglich der Baulast schwebenden Prozeß von der erheblichsten Bedeutung, und es ist, wie das Oberlandesgericht mit Recht annimmt, kein Grund ersichtlich, daß deren Natur ihre Geheimhaltung erfordere. Nachdem seitens des erzbischöflichen Konfistoriums die Mitteilung der die Verpachtung des Propstevorwerkes L. betreffenden Akten abgelehnt worden ist, hinsichtlich welcher Ablehnung hier nicht zu prüfen ist, ob dieselbe gegenüber den Bestimmungen der §§ 397. 387. 394 C.P.D. für gerechtfertigt erachtet werden kann, bleibt den Klägern nur übrig, sich auf das Zeugnis derjenigen Personen zu berufen, welche von dem Inhalte jener Akten Kenntnis haben.

Die Beschwerdeführer können sich hiernach der Ablegung ihres Zeugnisses nicht entziehen, und es steht ihnen auch die Vorschrift des § 341 C.P.D. nicht zur Seite, da die Voraussetzung derselben, daß die Abgabe des Zeugnisses dem Wohle des Reiches oder eines Bundesstaates Nachteile bereiten würde, nicht vorliegt. Die Beschwerde war somit zurückzuweisen.“ . . .